

DIN 14038-1

ICS 13.220.10

Einsprüche bis 2019-06-26

Entwurf**Errichterunternehmen von Feuerlöschanlagen –
Teil 1: Anforderungen**

Supplier of fire extinguishing systems –
Part 1: Requirements

Fournisseurs de systèmes d'extinction d'incendie –
Partie 1: Exigences

Anwendungswarnvermerk

Dieser Norm-Entwurf mit Erscheinungsdatum 2019-04-26 wird der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt.

Weil die beabsichtigte Norm von der vorliegenden Fassung abweichen kann, ist die Anwendung dieses Entwurfs besonders zu vereinbaren.

Stellungnahmen werden erbeten

- vorzugsweise online im Norm-Entwurfs-Portal von DIN unter www.din.de/go/entwuerfe bzw. für Norm-Entwürfe der DKE auch im Norm-Entwurfs-Portal der DKE unter www.entwuerfe.normenbibliothek.de, sofern dort wiedergegeben;
- oder als Datei per E-Mail an fnnw@din.de möglichst in Form einer Tabelle. Die Vorlage dieser Tabelle kann im Internet unter www.din.de/go/stellungnahmen-norm-entwuerfe oder für Stellungnahmen zu Norm-Entwürfen der DKE unter www.dke.de/stellungnahme abgerufen werden;
- oder in Papierform an den DIN-Normenausschuss Feuerwehrwesen (FNFW), 10772 Berlin, Saatwinkler Damm 42/43, 13627 Berlin.

Die Empfänger dieses Norm-Entwurfs werden gebeten, mit ihren Kommentaren jegliche relevanten Patentrechte, die sie kennen, mitzuteilen und unterstützende Dokumentationen zur Verfügung zu stellen.

Gesamtumfang 34 Seiten

DIN-Normenausschuss Feuerwehrwesen (FNFW)

Inhalt

	Seite
Vorwort	4
1 Anwendungsbereich	5
2 Normative Verweisungen	5
3 Begriffe	6
4 Anforderungen an die Fachkompetenz eines Errichterunternehmens	8
4.1 Qualitätsmanagementsystem	8
4.2 Betriebshaftpflichtversicherung	8
4.3 Anforderungen an das Personal	8
4.3.1 Allgemeines	8
4.3.2 Verantwortliche und weitere Fachkräfte	9
4.3.3 Personal für Montage und Instandhaltung	10
4.3.4 Ausweispflicht für Personal	11
4.4 Anforderungen an die Betriebseinrichtungen	12
4.4.1 Werkstätten	12
4.4.2 Büroräume	12
4.4.3 Fahrzeuge	12
4.4.4 Betriebsstätten	12
4.5 Organisatorische Anforderungen	13
4.5.1 Berechnungsverfahren	13
4.5.2 Normen, Richtlinien und sonstige Planungsgrundlagen	13
4.5.3 Konzentrationsmessung und Door-Fan-Test	13
4.5.4 Schulungen	14
4.5.5 Organisation des Notdienstes	14
4.5.6 Schulungs- und Demonstrationsanlage	14
4.5.7 Instandhaltung	14
4.6 Produkte und Ersatzteilbevorratung	14
4.7 Anforderungen im Zusammenhang mit der Ansteuerung von FLA	15
4.8 Dokumentation der Errichtung von Brandschutzanlagen	15
4.8.1 Allgemeines	15
4.8.2 Dokumentationspflichtige Anlagen	15
4.9 Installationsbescheinigung	16
Anhang A (normativ) Schulung und Fortbildung	17
A.1 Schulungs- und Fortbildungsnachweise für Fachkräfte	17
A.2 Ausbildungs- und Schulungsprogramm für Personal zur Montage und Instandhaltung	17
Anhang B (normativ) Mindestmengen der Ersatzteilbevorratung	19
B.1 Allgemeines	19
B.2 Sprinklerablagen	19
Anhang C (informativ) Mindestanforderungen an Werkstätten und an Servicefahrzeuge	26
Anhang D (normativ) Mindestanforderungen an Schulungs- und Demonstrationsanlagen	28
D.1 Allgemeines	28
Anhang E (informativ) Beispielausweis für Personal	33
Literaturhinweise	34

Tabellen

Tabelle 1 — Allgemeine Anforderungen an die Ausstattung von Betriebsstätten abhängig von den dort durchgeführten Leistungen	13
Tabelle B.1 — Mindestmengen der Ersatzteilbevorratung für Sprinkleranlagen	20
Tabelle B.2 — Mindestmengen der Ersatzteilbevorratung für Sprühwasserlöschanlagen	21

Tabelle B.3 — Mindestmengen der Ersatzteilbevorratung für Schaumlöschanlagen	21
Tabelle B.4 — Mindestmengen der Ersatzteilbevorratung für Wassernebelsysteme	22
Tabelle B.5 — Mindestmengen der Ersatzteilbevorratung für Gaslöschanlagen	22
Tabelle B.6 — Mindestmengen der Ersatzteilbevorratung für Sonderlöschanlagen	23
Tabelle B.7 — Mindestmengen der Ersatzteilbevorratung für Sonderlöschanlagen — Aerosollöschanlagen	24
Tabelle B.8 — Mindestmengen der Ersatzteilbevorratung für Funkenerkennungs-, Funkenausscheidungs- und Funkenlöschanlagen	24
Tabelle B.9 — Mindestmengen der Ersatzteilbevorratung für Sauerstoffreduzierungsanlagen . .	25
Tabelle C.1 — Mindestausrüstung in Werkstätten	26
Tabelle C.2 — Mindestausrüstung für Servicefahrzeuge	26
Tabelle E.1 — Beispielausweis für Personal	33

Vorwort

Dieses Dokument wurde vom Arbeitsausschuss NA 03103-04 AA „Feuerlöschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln und deren Bauteile — SpA zu CEN/TC 191/WG 6“ im DIN-Normenausschuss Feuerwehrwesen (FNFW) erarbeitet.

Dieses Dokument berücksichtigt die Anforderungen der DIN EN 16763.

Ziel dieser Norm ist es, den für die Bestandteile, Geräte und Komponenten von stationären selbsttätige Feuerlöschanlagen erreichten hohen Qualitätsstandard auch für die gesamte Feuerlöschanlage einschließlich der für den Aufbau und Betrieb notwendigen Dienstleistungen konsequent weiterzuführen.

Technische Richtlinien die auf der DIN 14038-1 basieren, können eigene Anforderungen an die Qualifikation von Errichterunternehmen enthalten. Bei Errichterunternehmen, die nach diesen technischen Richtlinien anerkannt, bzw. zertifiziert sind, kann davon ausgegangen werden, dass der in dieser Norm beschriebene Qualitätsstandard erfüllt wird

1 Anwendungsbereich

Dieses Dokument legt Anforderungen für die Verantwortlichkeit und Kompetenz von Errichterunternehmen zur Planung, Projektierung, Montage, Inbetriebnahme, Abnahme und Instandhaltung von stationären selbsttätigen Feuerlöschanlagen (FLA) fest.

Dieses Dokument gilt nicht für Brandmeldeanlagen, Einbruchmeldeanlagen, Videoüberwachungsanlagen, RWA, Kleinlöschanlagen nach DIN 14497 und Wandhydrantenanlagen und FLA in unterirdischen Anlagen im Bergbau und Tunneln.

Stationäre selbsttätige Feuerlöschanlagen im Sinne dieser Norm sind:

- Sprinkleranlagen;
- Sprinkleranlagen für Wohnbereiche;
- Sprühwasserlöschanlagen;
- Feinsprühanlagen bzw. Wassernebelanlagen mit offenen oder automatischen Sprinklern unabhängig vom Betriebsdruck;
- Funkenlöschanlagen;
- Schaumlöschanlagen;
- CO₂-Gaslöschanlagen;
- Gaslöschanlagen mit nicht verflüssigten Inertgasen;
- Gaslöschanlagen mit halogenierten Kohlenwasserstoffen;
- Aerosollöschanlagen;
- Sauerstoffreduzierungsanlagen;

Kombinationen obiger Anlagen.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente werden im Text in solcher Weise in Bezug genommen, dass einige Teile davon oder ihr gesamter Inhalt Anforderungen des vorliegenden Dokuments darstellen. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

DIN 14497, *Kleinlöschanlagen — Anforderungen, Prüfung*

DIN 14675 (alle Teile), *Brandmeldeanlagen*

DIN EN 12845, *Ortsfeste Brandbekämpfungsanlagen — Automatische Sprinkleranlagen — Planung, Installation und Instandhaltung*

DIN EN ISO 9606 (alle Teile), *Prüfung von Schweißern — Schmelzschweißen*

DIN CEN/TS 14816, *Ortsfeste Brandbekämpfungsanlagen — Sprühwasserlöschanlagen — Planung, Einbau und Wartung*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die folgenden Begriffe.

3.1

Arbeitsgemeinschaft

ein vertraglicher Zusammenschluss von Errichterunternehmen zur gemeinsamen Errichtung einer FLA

Anmerkung 1 zum Begriff: In der Bundesrepublik Deutschland sind Gesellschaften des bürgerlichen Rechts (GbR) nach §§ 705 ff. BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) geregelt. Analoge Rechtsgrundlagen in anderen Ländern sind als gleichwertig zu betrachten.

3.2

Auszubildende

Personen, die aufgrund eines Ausbildungsvertrages eine betriebliche Berufsausbildung in einem im jeweiligen Land anerkannten Ausbildungsberuf durchlaufen

3.3

Berufsausbildung

betriebliche Lehre mit dem Abschluss Gesellen- oder Facharbeiterbrief oder Nachweis einer mindestens vergleichbaren Qualifikation erforderlich, die in der Bundesrepublik Deutschland zur Erteilung eines Gesellen- oder Facharbeiterbriefes führen würde

3.4

Betriebsstätte

festе Geschäftseinrichtung, in der die Leistungen ganz oder teilweise erbracht werden

BEISPIEL Betriebsstätten können z. B. sein: der Ort der Unternehmensleitung, eine unselbstständige Niederlassung, eine Produktionsstätte oder Lagereinrichtung oder eine Werkstatt.

3.5

elektrotechnischer Beruf

abgeschlossene technische Ausbildung, die sich den Berufshauptgruppen 26 nach KldB 2010 zuordnen lässt

Anmerkung 1 zum Begriff: Hierzu gehören Berufe, die sich den folgenden Berufshauptgruppen nach KldB 2010 zuordnen lassen:

— 26 – Mechatronik-, Energie- und Elektroberufe

— 74 – Electrical and electronic trades workers

3.6

Errichtung

Gesamtheit von Planung, Projektierung, Montage, Inbetriebnahme, Überprüfung, Abnahme, Übergabe und Instandhaltung einer FLA an den Betreiber

Anmerkung 1 zum Begriff: Als Abkürzung für den allgemeinen Oberbegriff Feuerlöschanlagen wird FLA verwendet.

3.7

Fremdpersonal

Personal, das nicht in einem Normal-Arbeitsverhältnis beim Errichterunternehmen beschäftigt ist und stattdessen z. B. im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung für das Errichterunternehmen tätig ist

3.8

Hilfskräfte

Personen, die in einem Normal-Arbeitsverhältnis bei einem Errichterunternehmen beschäftigt sind und über keinen Abschluss der Stufe 4 des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR), z. B. abgeschlossene Berufsausbildung in einem technischen Beruf oder über keine mindestens 3 Jahre nachweisbare Erfahrung in der Montage und Instandhaltung verfügen

3.9

Inhaber der in der Systembauteilliste gelisteten Teile

aufgeführtes Unternehmen in der Systembauteilliste, dieses muss nicht zwangsläufig Hersteller der Bauteile bzw. Systeme sein

3.10

Installationsbescheinigung

Erklärung des Errichters, dass die FLA norm- und richtlinienkonform ausgeführt wurde

3.11

Klassifikation der Berufe 2010

KldB 2010

realitätsnahe Abbildung der aktuellen Berufslandschaft in Deutschland mit hoher Kompatibilität zur internationalen Berufsklassifikation nach ISCO-08

Anmerkung 1 zum Begriff: ISCO-08 steht für International Standard Classification of Occupations 2008.

3.12

Normal-Arbeitsverhältnis

nicht selbständiges rechtliches Verhältnis in dem der Arbeitnehmer gegen ein geregeltes Entgelt beim Errichterunternehmen angestellt ist und er der Weisungsgewalt des Arbeitsgebers unterliegt und in die betrieblichen Strukturen des Unternehmens eingegliedert ist

3.13

technischer Beruf

abgeschlossene Ausbildung, die sich den Berufshauptgruppen nach KldB 2010 zuordnen lässt

BEISPIEL Diese sind nach KldB 2010:

- 24 – Metallerzeugung und -bearbeitung, Metallbauberufe
- 25 – Maschinen- und Fahrzeugtechnikberufe
- 26 – Mechatronik-, Energie- und Elektroberufe
- 27 – Techn. Forschungs-, Entwicklungs-, Konstruktions- und Produktionssteuerungs- berufe
- 32 – Hoch- und Tiefbauberufe
- 34 – Gebäude- und versorgungstechnische Berufe
- 214 – Engineering professionals
- 31 – Science and engineering associate professionals
- 72 – Metal, machinery and related trades workers
- 74 – Electrical and electronic trades workers
- 82 – Assemblers

3.14

Errichterunternehmen

Firma, die die Planung, Projektierung, Montage, Inbetriebnahme, Abnahme und Instandhaltung von stationären selbsttätigen Feuerlöschanlagen verantwortlich durchführt

Anmerkung 1 zum Begriff: Es wird nur die rechtliche Einheit, welche die Anforderungen von DIN 14038 erfüllt, als Errichterunternehmen bezeichnet.

3.15

verantwortlicher Fachkräfte

für die richtlinien- und normenkonforme Ausführung von FLA verantwortlicher Mitarbeiter des Errichterunternehmens

4 Anforderungen an die Fachkompetenz eines Errichterunternehmens

4.1 Qualitätsmanagementsystem

Das Errichterunternehmen muss für seine Betriebsstätte(n) ein Qualitätsmanagementsystem (z.B. nach DIN EN ISO 9001) anwenden. Das Qualitätsmanagementsystem (QM-System) muss für das Errichterunternehmen entweder eigenständig bestehen oder das QM-System eines verbundenen Unternehmens oder einer Holding muss das Errichterunternehmen ausdrücklich einschließen.

Als Nachweis ist z. B. ein Zertifikat ausreichend, wenn es von einer nach DIN EN ISO/IEC 17021 akkreditierten Stelle ausgestellt wurde.

4.2 Betriebshaftpflichtversicherung

Es ist der Nachweis einer abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung mit einer dem Risiko angemessenen Deckungssumme, zur Deckung von Personenschäden und zur Deckung von Sachschäden zu erbringen, jedoch nicht unter 2 Millionen EUR pro Schadensfall bei Personenschäden und 1 Millionen bei Sachschäden pro Schadensfall. Der Geltungsbereich muss mindestens die Europäische Union sowie die Länder umfassen, in denen das Errichterunternehmen Bauvorhaben ausführt.

Besteht die Betriebshaftpflichtversicherung für einen Unternehmensverbund oder über eine Holding oder Muttergesellschaft, so muss das Errichterunternehmen ausdrücklich im Versicherungsschutz abgedeckt sein.

Betriebshaftpflichtversicherungen die in einer Fremdwährung ausgestellt sind, werden nach den Referenzzwechselfkursen der Europäischen Zentralbank (EZB) zum Zeitpunkt der Antragsstellung (in EUR) umgerechnet.

4.3 Anforderungen an das Personal

4.3.1 Allgemeines

Das Errichterunternehmen muss jederzeit über eigenes, qualifiziertes Personal in ausreichender Anzahl verfügen. Das eigene Personal muss bei dem Errichterunternehmen in einem Normal-Arbeitsverhältnis angestellt sein und darf nicht zusätzlich noch für ein anderes Unternehmen oder selbstständig im Bereich Errichtung einschließlich Instandhaltung von FLA oder Teilleistungen davon tätig sein.

Bei angestellten Geschäftsführern sowie geschäftsführenden Gesellschaftern wird von einem Normal-Arbeitsverhältnis ausgegangen, sofern sie nicht zusätzlich für ein anderes Unternehmen oder selbstständig im Bereich Errichtung, Instandhaltung von FLA oder Teilleistungen davon tätig sind.

Das Personal muss die Funktion, für die es von dem Errichterunternehmen benannt wird, im Unternehmen ausüben und dafür zur Verfügung stehen. Die Funktion muss im Arbeitsvertrag oder im Rahmen des QM-Systems (z. B. Stellenbeschreibung) ausdrücklich beschrieben werden.

Das Errichterunternehmen muss das Personal schulen und weiterbilden.

4.3.2 Verantwortliche und weitere Fachkräfte

4.3.2.1 Allgemeines

Verantwortliche und weitere Fachkräften müssen mindestens über einen Abschluss nach Stufe 6 des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR), z. B. Diplom-Ingenieur (FH) oder Bachelor, verfügen. Der Abschluss muss in einer geeigneten Fachrichtung, z. B. Maschinenbau, Verfahrenstechnik, Versorgungstechnik, Bauingenieurwesen, Mechatronik oder Elektrotechnik, erworben sein.

Fachkräften mit mindestens einem Abschluss der Stufe 7 des EQR, z. B. Diplom-Ingenieur oder Master, müssen mindestens 3 Jahre, Fachkräfte mit einem Abschluss der Stufe 6 des EQR müssen mindestens 5 Jahre Berufserfahrung in der Planung und Projektierung von FLA nachweisen.

Alle Fachkräften müssen ihre Kompetenz und fachliche Qualifikation durch das Bestehen einer schriftlichen Prüfung für die entsprechende Anlagenart nachweisen.

Das Arbeitsverhältnis beim Errichterunternehmen nach 4.3.1 muss vor der Benennung mindestens für 3 Monate bestehen. Fachkräfte müssen ihren Arbeitsschwerpunkt in einer Betriebsstätte des Unternehmens, in der die Planung und Projektierung durchgeführt werden, haben.

4.3.2.2 Verantwortlicher Fachkräfte

Für jede Anlagenart ist eine verantwortliche Fachkraft durch das Errichterunternehmen zu benennen.

Die verantwortliche Fachkraft ist die generelle Kontaktperson des Errichterunternehmens. Hierzu wird mindestens ein Sprachniveau B2 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GeR) in deutscher oder englischer Sprache empfohlen. Sie muss sicherstellen, dass alle Fachinformationen an die Fachkräfte des Errichterunternehmens weitergegeben werden.

Die verantwortliche Fachkraft trägt die Verantwortung für die norm- bzw. richtlinienkonforme Ausführung der FLA.

Die verantwortliche Fachkraft muss die fachliche sowie betriebliche Kompetenz besitzen, unzureichende fachliche Leistungen oder Mängel, welche das Errichterunternehmen zu vertreten hat, zu erkennen und gegebenenfalls selbsttätig in angemessenem Rahmen Abhilfe zu veranlassen.

Die verantwortliche Fachkraft muss zeitlich und räumlich in die Lage versetzt sein, diese Kompetenz auszuüben, und einen bestimmenden persönlichen Einfluss auf den Betriebsablauf haben. Hierzu gehören unter anderem die regelmäßige Überwachung der Baustellen, die fachliche Weisungsbefugnis sowie eine der Tätigkeit angemessene Erreichbarkeit.

Das Errichterunternehmen bestätigt dies mit der Benennung. Zudem muss das fachliche Weisungsrecht der Fachkraft schriftlich dokumentiert werden, z. B. im Rahmen der Benennung oder Stellenbeschreibung.

4.3.2.3 Aufrechterhaltung der Qualifikation als Fachkraft

Zur Aufrechterhaltung der Qualifikation müssen im Zeitraum von jeweils 48 Monaten Schulungen im Themenbereich FLA im Umfang von mindestens 16 Unterrichtseinheiten (UE) je 45 Minuten nachgewiesen werden. Hinweise zur Akzeptanz von Schulungsnachweisen finden sich im Anhang A. Die Benennung als Fachkraft ist an das Errichterunternehmen gebunden.

Bei Wechsel zu einem anderen Errichterunternehmen muss der Nachweis der Qualifikation erneut erbracht werden, wenn die Person länger als 24 Monate nicht bei einem diese Norm erfüllenden Errichterunternehmen beschäftigt und dort mit der Planung und Projektierung der entsprechenden Löschanlagenart betraut war.

4.3.2.4 Weitere Fachkräfte

Für jede Betriebsstätte des Errichterunternehmens, in der Planung und Projektierung der jeweiligen Anlagenart durchgeführt werden, ist eine Fachkraft unter Anrechnung der verantwortlichen Fachkraft zu benennen.

Dieser Fachkraft sind die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten nach 4.3.2.2 für diese Betriebsstätte zu übertragen.

4.3.3 Personal für Montage und Instandhaltung

4.3.3.1 Fachkräfte für Montage und Instandhaltung

Errichterunternehmen für Wasser- und Gaslöschanlagen müssen über mindestens vier Betriebsangehörige mit den folgenden Qualifikationen verfügen. Das Personal für Montage und Instandhaltung muss mindestens über einen Abschluss der Stufe 4 des EQR, z. B. abgeschlossene Berufsausbildung in einem technischen Beruf oder über eine mindestens 3 Jahre nachweisbare Erfahrung in der Montage und Instandhaltung in einem technischen Beruf verfügen. Errichterunternehmen von Funkenerkennungs-, Funkenausscheidungs- und Funkenlöschanlagen sowie Sauerstoffreduzierungsanlagen müssen über mindestens 4 Betriebsangehörige mit den folgenden Qualifikationen verfügen. Mindestens 2 Betriebsangehörige müssen über einen Abschluss der Stufe 4 des EQR, z. B. abgeschlossene Berufsausbildung in einem technischen Beruf, oder über eine mindestens 3 Jahre nachweisbare Erfahrung in der Montage in einem technischen Beruf verfügen. Weitere 2 Betriebsangehörige müssen über einen Abschluss der Stufe 4 des EQR, z. B. abgeschlossene Berufsausbildung in einem elektrotechnischen Beruf, verfügen.

4.3.3.2 Leitung der Montage und Instandhaltung

Errichterunternehmen müssen mindestens einen Betriebsangehörigen benennen, der die Funktion der Leitung der Montage und Instandhaltung an FLA ausübt und das eingesetzte Personal organisiert und überwacht.

Personen, die diese Funktion ausüben, müssen mindestens über einen Abschluss der Stufe 4 des EQR in einem technischen Beruf, z. B. abgeschlossene Berufsausbildung, sowie über mindestens 3 Jahre nachweisbare Berufserfahrung in der Montage von FLA verfügen und mit den entsprechenden Normen und Richtlinien für die Planung und Einbau von FLA vertraut sein.

Das Arbeitsverhältnis bei dem Errichterunternehmen nach 4.3.1 muss vor der Benennung mindestens für 3 Monate bestehen.

4.3.3.3 Qualitätssicherung der Montage und Instandhaltungsarbeiten

Das Errichterunternehmen hat sicherzustellen, dass eine Kontrolle der Qualität der Montage- und Instandhaltungsarbeiten durchgeführt wird. Diese Maßnahmen sowie Personen, die diese Funktion ausüben, z. B. ein Montageinspektor, sind z. B. im Rahmen des QM-System zu benennen.

4.3.3.4 Schweißfachkräfte

Stellt das Errichterunternehmen im Rahmen der Montage oder Instandhaltung von FLA Rohrverbindungen durch Schweißen her, so müssen mindestens 2 Betriebsangehörige über eine gültige Qualifikation nach DIN EN ISO 9606 für das entsprechende Schweißverfahren verfügen.

Werden für solche Schweißarbeiten externe Schweißfachbetriebe genutzt, so gilt das Personal auf Baustellen als Fremdpersonal.

4.3.3.5 Auszubildende und Hilfskräfte

Auszubildende im 1. Ausbildungsjahr sowie Hilfskräfte dürfen nicht zur Montage oder Instandhaltung von FLA eingesetzt werden. Ein Einsatz für vorbereitende Tätigkeiten oder Hilfsarbeiten ist möglich.

Auszubildende im 2. und 3. Ausbildungsjahr werden wie Personal für Montage und Instandhaltung nach 4.3.3.1 betrachtet.

Es dürfen maximal 3 Auszubildende im 1. Ausbildungsjahr bzw. Hilfskräfte pro Personal nach 4.3.3.1 eingesetzt werden.

4.3.3.6 Fremdpersonal

Bei der Montage von FLA dürfen, bezogen auf die Gesamtanzahl des Personals auf der Baustelle des Errichterunternehmens nach 4.3.3.1 und 4.3.3.2, maximal 30 % Fremdpersonal eingesetzt werden. Personal nach 4.3.3.5 wird als neutral betrachtet.

Bei einer Gesamtzahl von 2 oder 4 Personen auf der Baustelle des Errichterunternehmens dürfen 50 % Fremdpersonal eingesetzt werden. Die Qualifikation des eingesetzten Fremdpersonals muss Abschnitt 4.3.3.1 entsprechen. Der Einsatz von Fremdpersonal muss durch das Errichterunternehmen dokumentiert werden. Die Verständigung zwischen dem Fachpersonal des Errichterunternehmens und dem Fremdpersonal muss zu jeder Zeit möglich sein, so dass Anweisungen und Anleitungen zur Durchführung von Arbeiten verstanden werden.

Personal aus Arbeitnehmerüberlassung, sog. Leiharbeiter, gelten als Fremdpersonal.

4.3.3.7 Fremdpersonal für weitere Arbeiten

Für folgende Arbeiten darf Fremdpersonal auf Baustellen für FLA eingesetzt werden:

- Bau von Hydrantenanlagen;
- Abbrucharbeiten;
- Transport von Material, z. B. Rohre in Hochhäusern oder Hochregallägern, Transport von Gasflaschen.

Der Zeitraum der Arbeiten, Tätigkeiten sowie Namen des Fremdpersonals sind anzugeben. Erfolgt keine rechtzeitige und vollständige Dokumentation von Fremdpersonal entsprechend dieses Abschnitts, so wird dieses Personal als Fremdpersonal bewertet.

4.3.4 Ausweispflicht für Personal

Für Personal nach 4.3, mit Ausnahme von Fremdpersonal nach 4.3.3.6 und 4.3.3.7, besteht eine Ausweispflicht. Der Ausweis muss folgende Informationen beinhalten:

- Bezeichnung des Ausweises;
- Unternehmensbezeichnung;
- Name, Vorname des Mitarbeiters;
- Qualifikation des Mitarbeiters;
- Eintrittsdatum des Mitarbeiters;
- Lichtbild des Mitarbeiters.

Für ein Beispiel des Ausweises siehe Anhang E. Soweit nicht anders festgelegt, muss das Arbeitsverhältnis beim Errichterunternehmen nach 4.3.1 vor der Ausstellung des Ausweises für mindestens 3 Monate bestehen.